

## **Hauptsatzung der Gemeinde Ahrensfelde**

Aufgrund der §§ 5, 6 und 35 der Neufassung der Gemeindeordnung (GO) für das Land Brandenburg vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben „Änderung der Gemeindeordnung“ vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 294) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ahrensfelde in ihrer Sitzung am 18.10.2004 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Name, Sitz**

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Ahrensfelde“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien Gemeinde.
- (3) Zur Gemeinde Ahrensfelde gehören die Ortsteile:
  - Ahrensfelde
  - Blumberg, mit dem bewohnten Gemeindeteil Elisenau
  - Eiche
  - Lindenberg, mit den bewohnten Gemeindeteilen Neu-Lindenberg und Klarahöh
  - Mehrow, mit dem bewohnten Gemeindeteil Trappenfelde.

### **§ 2**

#### **Dienstsiegel**

Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel. Das Siegel hat ein randumlaufendes Schriftfeld mit dem Wortlaut „Gemeinde Ahrensfelde – Landkreis Barnim“. Im Zentrum befindet sich in Form eines Wappens der Brandenburg-Adler. Unterhalb des Wappens befindet sich eine Ziffer. Der Durchmesser des Siegels beträgt:

- a) 35 mm
- b) 20 mm.

### **§ 3**

#### **Rechte der Einwohner**

- (1) Im Rahmen des § 16 Abs. 3 GO hat jeder Einwohner das Recht, Beschlussvorlagen zu den in öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen.
- (2) Das Recht kann während der Dienststunden bis einschließlich zu dem Tag der öffentlichen Sitzung, in der über die Beschlussvorlage entschieden wird, im Hauptamt der Gemeindeverwaltung, 16356 Ahrensfelde, Dorfstraße 49, Ortsteil Ahrensfelde, wahrgenommen werden.

#### **§ 4**

##### **Der Gemeindevertretung vorbehaltene Entscheidung der laufenden Verwaltung**

Die Gemeindevertretung behält sich nach § 35 Abs. 2 Nr. 19 GO die Entscheidung vor über den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücks- und Vermögensgeschäften, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung, das den Wert von 5.000 Euro nicht übersteigt.

#### **§ 5**

##### **Rechte und Pflichten der Gemeindevertreter**

- (1) Jeder Gemeindevertreter hat das Recht Vorschläge einzubringen, Anträge zu stellen und sie zu begründen.
- (2) Jeder Gemeindevertreter hat das Recht, auch an nichtöffentlichen Sitzungen des Hauptausschusses und der Fachausschüsse, denen er nicht angehört, ohne Stimmrecht teilzunehmen.  
Dies gilt nur, wenn kein Mitwirkungsverbot gemäß § 28 GO vorliegt.
- (3) Kann ein Gemeindevertreter die ihm aus seiner Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung erwachsenen Pflichten nicht erfüllen, hat er das seinem Stellvertreter und dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von 4 Wochen nach der ersten Sitzung der Gemeindevertretung schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:
  - a) Der ausgeübte Beruf, ggf. mit Angabe des Arbeitgebers/Dienstherm und die Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist auch der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
  - b) Jede ehrenamtliche Tätigkeit und Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder gleichartiger Organe einer juristischen Person oder Vereinigung mit Sitz in der Gemeinde oder mit Tätigkeiten im Gemeindegebiet, es sei denn, er gehört dem Organ als Vertreter oder auf Vorschlag der Gemeinde an.

Änderungen sind dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung unverzüglich mitzuteilen.

## § 6

### Vorsitzender der Gemeindevertretung

- (1) In der ersten Sitzung wählt die Gemeindevertretung ihren Vorsitzenden und dessen Vertreter. Die Gemeindevertretung kann einen oder mehrere Vertreter wählen. In diesem Fall hat der Vorsitzende die Reihenfolge der Vertretung des Vorsitzenden festzulegen.
- (2) Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Vorsitzende der Gemeindevertretung seine Tätigkeit bis zur Wahl eines neuen Vorsitzenden fort.
- (3) Scheidet der Vorsitzende aus, so nimmt sein Vertreter die Geschäfte bis zur Neuwahl des Vorsitzenden wahr, die unverzüglich durchzuführen ist.

## § 7

### Sitzung der Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretung tritt mindestens alle 3 Monate zu einer Sitzung zusammen.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung sind vom Bürgermeister rechtzeitig, in der Regel 7 Tage vor der Sitzung, durch Aushang in den nachfolgend genannten Bekanntmachungskästen der Gemeinde öffentlich bekannt zu machen.  
Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt die Bekanntmachung am Tag, nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.

Ortsteil Ahrensfelde:

Dorfstraße, Ecke Lindenberger Straße

Ortsteil Blumberg:

Berliner Straße 24, vor dem Gebäude der Freiwilligen Feuerwehr

Ortsteil Eiche:

Ahrensfelder Chaussee Nr. 35, vor dem Gemeindezentrum

Ortsteil Lindenberg:

Lindenberg (Dorf), Alte Schulstraße 1, an der Freiwilligen Feuerwehr

Ortsteil Mehrow:

Mehrower Dorfstraße 8

- (3) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind öffentlich. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall Gründe des öffentlichen Wohls oder berechnete Ansprüche oder Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten.
- (4) Die Öffentlichkeit wird im Rahmen des § 44 GO für folgende Gruppen von Angelegenheiten ausgeschlossen:

- a) Personal- und Disziplinarangelegenheiten
- b) Grundstücksangelegenheiten
- c) Auftragsvergaben
- d) Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner
- e) Aushandlung von Verträgen Dritter.

Das Recht, gemäß § 44 Satz 4 und 5 GO, einen Antrag auf Nichtöffentlichkeit zu stellen, bleibt unberührt.

- (5) Der wesentliche Inhalt der Beschlüsse der Gemeindevertretung wird der Öffentlichkeit durch Veröffentlichung im „Amtsblatt für die Gemeinde Ahrensfelde“ zugänglich gemacht.
- (6) Die Gemeindevertretung kann bestimmen, dass Beschlüsse der Gemeindevertretung gemäß Abs. 5 im vollen Wortlaut zugänglich gemacht werden.

## **§ 8**

### **Bürgermeister**

- (1) Als Leiter der Gemeindeverwaltung obliegt dem Bürgermeister die Verantwortung für die sachgerechte Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung. Er regelt die Organisation der Gemeindeverwaltung und die Geschäftsverteilung. Er ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten der Gemeinde.
- (2) Der Leiter des Hauptamtes ist der allgemeine Vertreter des Bürgermeisters bei dessen Verhinderung. Ist der Hauptamtsleiter an der Vertretung gehindert, so sind die weiteren Amtsleiter in folgender Reihenfolge zur allgemeinen Vertretung bestimmt: Amtsleiter Bauamt, Amtsleiter Kämmerei, Amtsleiter Ordnungs- und Sozialamt.
- (3) Der Bürgermeister entscheidet darüber, welche Verwaltungsangelegenheiten Geschäfte der laufenden Verwaltung sind. Er ist beauftragt und ermächtigt – soweit erforderlich gemeinsam mit dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung – die für den Vollzug aller im Haushalt der Gemeinde eingestellten Maßnahmen erforderlichen Rechtsgeschäfte vorzunehmen, Erklärungen abzugeben und Untervollmacht für die Zeichnung von Verträgen und die Vergabe von Aufträgen zu erteilen.
- (4) Der Bürgermeister wird bevollmächtigt und zur Erteilung von Untervollmacht an das Bauamt ermächtigt, die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens und der Stellungnahme der Gemeinde im Baugenehmigungsverfahren für Baumaßnahmen des normalen Baugeschehens abzugeben.

## **§ 9 Ausschüsse**

- (1) Die Gemeindevertretung bildet aus ihrer Mitte zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung ständige und zeitweilige Ausschüsse.
- (2) Die Ausschüsse können jederzeit von der Gemeindevertretung aufgelöst und neu gebildet werden.
- (3) Die Gemeindevertretung kann nach § 50 Abs. 7 GO sachkundige Einwohner als beratende Mitglieder in die Ausschüsse berufen. Die sachkundigen Einwohner haben kein Stimmrecht.
- (4) Die Sitzungen der Ausschüsse, welche die Gemeindevertretung nach § 50 Abs. 1 GO bildet, sind öffentlich.
- (5) In Angelegenheiten des § 44 Satz 2 bis 5 GO und § 7 Abs. 3 und 4 der Hauptsatzung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

## **§ 10 Hauptausschuss**

- (1) In der Gemeinde wird ein Hauptausschuss gebildet.
- (2) Der Hauptausschuss besteht aus 8 Mitgliedern, einschließlich Bürgermeister.
- (3) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden von der Gemeindevertretung aus der Mitte der Mitglieder des Hauptausschusses bestimmt.
- (4) In der ersten Sitzung bestimmt die Gemeindevertretung aus ihrer Mitte die Mitglieder des Hauptausschusses für die Dauer der Wahlperiode.
- (5) Der Hauptausschuss hat die Arbeit aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen.
- (6) Der Hauptausschuss beschließt über diejenigen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung der Gemeindevertretung bedürfen und die nicht nach § 63 GO dem Bürgermeister obliegen.
- (7) Die Gemeindevertretung beschließt in Angelegenheiten des Hauptausschusses, wenn kein Einverständnis zwischen Ausschuss und Verwaltung herbeigeführt werden kann.
- (8) Der Hauptausschuss verhandelt in öffentlicher Sitzung. In Angelegenheiten des § 44 Satz 4 und 5 GO und § 7 Abs. 4 der Hauptsatzung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

## § 11 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Bürgermeister.
- (2) Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften werden mit ihrem vollen Wortlaut bekannt gemacht.
- (3) Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften der Gemeinde werden im „Amtsblatt für die Gemeinde Ahrensfelde“ veröffentlicht.
- (4) In der Bekanntmachung ist auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.
- (5) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder sonstigen ortsrechtlichen Vorschrift, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie im Verwaltungsgebäude der Gemeinde Ahrensfelde, 16356 Ahrensfelde, Dorfstraße 49, Ortsteil Ahrensfelde, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 3 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (6) Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, erfolgen durch Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Gemeinde Ahrensfelde“.

Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der in Abs. 3 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist in der im Absatz 3 festgelegten Form zu wiederholen, sobald die Umstände dies zulassen.

## § 12 Ortsbeiräte und Ortsbürgermeister

- (1) In den Ortsteilen Ahrensfelde, Blumberg, Eiche und Lindenberg, lt. § 1 Abs. 3 der Hauptsatzung, werden Ortsbeiräte gebildet. Der Ortsbeirat Ahrensfelde besteht aus 7 Mitgliedern und die Ortsbeiräte Blumberg, Eiche und Lindenberg jeweils aus 5 Mitgliedern.
- (2) In den Ortsteilen Ahrensfelde, Blumberg, Eiche und Lindenberg wählen die Ortsbeiräte aus ihrer Mitte einen Ortsbürgermeister, der zugleich Vorsitzender des Ortsbeirates ist und dessen Sitzungen leitet, sowie seinen Stellvertreter.

- (1) Für den Ortsteil Mehrow wird ein Ortsbürgermeister durch die Bürger direkt gewählt. Das Wahlverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes.
- (4) Die Ortsbeiräte Ahrensfelde, Blumberg, Eiche und Lindenberg entscheiden über folgende Angelegenheiten:
- Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen, einschließlich der Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht,
  - Pflege des Ortsbildes und Pflege und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen sowie Friedhöfen in dem Ortsteil und
  - Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht.
- (5) Vor der Veräußerung von kommunalen Liegenschaften ist der jeweilige Ortsbeirat beziehungsweise der Ortsbürgermeister des Ortsteiles Mehrow anzuhören.

### § 13

#### Gleichstellungsbeauftragte/r

- (1) Die Gemeinde Ahrensfelde bestellt eine/n Gleichstellungsbeauftragte/n gemäß § 23 GO.
- (2) Der/dem Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkung auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Weichen Ihre Auffassungen von der des hauptamtlichen Bürgermeisters ab, hat sie/er das Recht, sich an die Gemeindevertretung oder die zuständigen Ausschüsse der Gemeindevertretung zu wenden.
- (3) Der/dem Gleichstellungsbeauftragten wird in den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse ein Anwesenheits- und Vortragsrecht eingeräumt.
- (4) Die/der Gleichstellungsbeauftragte hat im Wesentlichen die Aufgabe, Benachteiligungen von Frauen erkennbar zu machen und auf deren Abbau hinzuwirken und so zur Verbesserung der Situation der Frauen in der Gemeinde beizutragen.

### § 14

#### Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ahrensfelde, den 26.10.2004

Gehrke  
Bürgermeister

